

Volksabstimmung vom 24. Februar 2008

Für unsere KMU: Ja zur Unternehmenssteuerreform II

Am 24. Februar 2008 entscheidet der Souverän über die Unternehmenssteuerreform II. Die Parole der Linksparteien lautet «Nein – keine Steuer geschenke an reiche Unternehmer», profitieren würden ohnehin nur etwa 8400 Unternehmen. Die Befürworter betonen demgegenüber, dass sich die Reform gezielt an die KMU richtet und es um die Sicherung von etwa 2,4 Mio. Arbeitsplätzen und Lehrstellen geht. Dieser Artikel zeigt auf, dass die Reform in der Tat konkrete steuerliche Entlastungsmassnahmen enthält und für die Mehrzahl der KMU notwendige Verbesserungen bringt.

■ Einleitung

Am 1. Januar 1998 wurde die Unternehmenssteuerreform I in Kraft gesetzt. Mit ihr hat man auf Stufe «Direkte Bundessteuer» die Kapitalsteuer beseitigt und einen linearen Gewinnsteuersatz eingeführt. Insbesondere aber brachte die damalige Reform eine signifikante Verbesserung des schweizerischen Holdingstandorts, was zu einer Zunahme der Steuereinnahmen sowie zu mehr Arbeitsplätzen geführt hat. Nach rund zehn weiteren Jahren hat das Parlament im März 2007 der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) zugestimmt. Dagegen hat die Sozialdemokratische Partei der Schweiz das Referendum ergriffen.

Mit der zweiten Unternehmenssteuerreform sollen im Wesentlichen die wirtschaftliche Doppelbelastung bei den Kapitalgesellschaften unter den KMU gemildert und den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die kantonale Kapitalsteuer zu verzichten, sofern eine Gewinn-

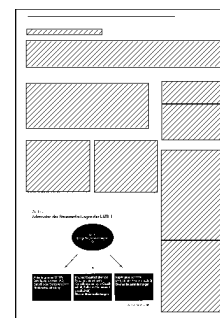
steuer geschuldet ist. Für die Personengesellschaften in Übergangsphasen enthält die Gesetzesvorlage ein Bündel von steuerlichen Entlastungsmassnahmen. Bereits seit dem 1. Januar 2007 sind gesetzliche Regelungen bei der indirekten Teilliquidation und Transponierung in Kraft.

■ Reformbedürfnis

Die schweizerischen KMU beschäftigen rund zwei Drittel der Erwerbstätigen in der Schweiz und bilden gegen 80% der Lehrlinge aus.

Beschäftigungsmässig sind die KMU somit die wichtigste Wirtschaftsgruppierung des Landes.

Untersuchungen der Universität St. Gallen (KMU-HSG, Studie «Nachfolger gesucht!», 2005) sowie der Wirtschaftsauskunftei Dun & Bradstreet («Nachfolger gesucht! – Steht die Schweiz vor einer Pensionierungswelle?», 2007) offenbaren alarmierende Zahlen: In über 50'000 schweizerischen KMU stellt sich die Nachfolgefrage. In den nächsten drei bis fünf Jahren



werden voraussichtlich rund 10000 KMU wegen ungelöster oder gescheiterter Nachfolge definitiv schliessen. Es droht ein Arbeitsplatzverlust von über 55000 Arbeitsplätzen. Ursache dieser drohenden Entwicklung ist unter anderem ein rascher und weiterhin anhaltender *Rückgang der familieninternen Übergaben* in den letzten 10 Jahren von 70% auf heute noch rund 50%. Notwendig werden deshalb vermehrt Übertragungen an familienexterne Käufer oder Mitarbeitende.

Doch ausgerechnet für den heiklen Moment des Generationenwechsels behindert das heutige Steuersystem die KMU in vielerlei Hinsicht teilweise massiv:

- Nachfolgeregelungen werden häufig aufgrund zu hoher Steuerabgaben verunmöglicht.
- Neuausrichtungen in zukunftssträchtige Geschäftsgebiete werden steuerlich behindert.
- Die massive Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinn und Dividenden bei den Kapitalgesellschaften erschweren die Aufnahme und Amortisierung von Risikokapital durch Jungunternehmer.

■ Adressatenkreis der Entlastungsmassnahmen

Die zahlreichen Entlastungsmassnahmen bringen für *verschiedene Adressaten* Erleichterungen. Grafik 1 verdeutlicht, dass sich die USTR II nicht bloss an einige wenige KMU oder Grossaktionäre richtet.

■ Teilbesteuerung der Dividenden

Unter der wirtschaftlichen Doppelbelastung versteht man die doppelte Besteuerung der ausgeschütteten Unternehmensgewinne bei Kapitalgesellschaften durch die Gewinn- und Einkommenssteuer. Diese Doppelbelastung macht die Schweiz zu-

mindest in jenen Kantonen, welche derzeit die volle Besteuerung der Dividenden kennen, zum Hochsteuerland. Mit Annahme der USTR II würde die derzeitige durchschnittliche Steuerbelastung von 53,1% auf 40,4% – Bund und Kanton – sinken (vgl. Grafik 2, S. 8).

Mit der Annahme der USTR II sind bei einer Mindestbeteiligung von 10% am Gesellschaftskapital einer AG, GmbH oder Genossenschaft die Dividenden bei der direkten Bundessteuer neu lediglich noch zu 60% steuerbar, wenn die Anteile im Privatvermögen gehalten werden, und zu 50%, wenn die Anteile im Geschäftsvermögen sind.

Dies verbessert die Amortisation von Firmenkäufen durch Jungunternehmer. Auch kommt es zukünftig weniger oft zur Bildung von substanzschweren Firmen allein aus steuerlichen Gründen, was Nachfolgeregelungen erleichtert.

Zwei Praxisbeispiele verdeutlichen für die aufgezeigte Problematik die Auswirkungen der vorgesehenen Entlastungsmassnahmen:

Praxisbeispiel 1: Ein Mitarbeiter kann die Firma seines Chefs (AG) übernehmen und erhält dazu eine Fremdfinanzierung von 3 Mio. Fr. Die Verzinsung und Amortisation erfolgt aus dem Ertrag des zu übernehmenden Unternehmens. Wegen der sehr hohen Doppelbesteuerung in Bund und Kanton unterblieben bisher häufig derartige Übernahmen, weil von einem Franken Unternehmensertrag im Durchschnitt nur noch 47 Rappen für Zinsen und Amortisation übrig blieben. Mit der USTR II sinkt die Steuerbelastung auf rund 40%. Dies macht zukünftig Unternehmensübernahmen attraktiver und vermindert unnötige Betriebs-

schliessungen von fortführungsfähigen Unternehmen mangels Lösung der Nachfolgefrage.

Praxisbeispiel 2: Wegen der bisherigen hohen Doppelbesteuerung hat die Familien AG ihre Gewinne einbehalten und weist nicht betriebsnotwendige Aktiven von 9 Mio. Fr. auf. Dies erschwert sowohl eine strategische Neuausrichtung als auch eine Nachfolgeregelung. Zusammen mit einer ordentlichen Dividende schüttet die Familien AG insgesamt 10 Mio. Fr. aus. Bei einer Teilbesteuerung von 60 % bei Bund und Kanton beträgt die Steuerentlastung neu ca. 18 % oder 1,8 Mio. Fr. Die Ausschüttung der nicht betriebsnotwendigen Mittel macht das Unternehmen «fit» für eine Übertragung und erhöht damit den Kreis der Übernahminteressenten.

■ Massnahmen zugunsten von Kapitalgesellschaften

Tabelle 1 vermittelt einen Überblick über die mit der USTR II verbundenen Massnahmen und deren Folgen für Kapitalgesellschaften. Nachfolgend werden die wichtigsten Entlastungsmassnahmen kurz erläutert.

Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen (1)

Die Kapitalsteuer ist international gesehen ein Auslaufmodell, weil es eine reine Substanzsteuer ist. Mit der USTR II erhalten die Kantone via Steuerharmonisierungsgesetz die Kompetenz, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen und damit auf diese zu verzichten. Sie bleibt auf Stufe Kanton einstweilen noch erhalten, entlastet jedoch die Kapitalgesellschaften, welche Gewinne versteuern.

Praxisbeispiel 3: Die Familien AG (Kt. Zü-

rich) bezahlt bisher auf ihrem Kapital von 1 Mio. Fr. ca. 1,8 % oder rund 1800 Fr. Kapitalsteuer (Kanton und Gemeinde). Da das Unternehmen gleichzeitig eine höhere Ertragssteuer entrichtet, kann die Familien AG zukünftig die Kapitalsteuer einsparen.

Steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen (3)

Bisher werden Rückzahlungen von Eigenkapital aus Agio- oder Sanierungszuschüssen mit der vollen Einkommenssteuer erfasst. Neu kann Eigenkapital, welches über das Grund-/oder Stammkapital einer Gesellschaft hinaus von Anteilseignern eingezahlt wird, steuerfrei an die Anteilseigner zurückfliessen. Damit wird eine bedürfnisgerechte, flexible Eigenkapitalfinanzierung erleichtert.

Praxisbeispiel 4: Die Muster AG hat einen grösseren Investitionsbedarf. Die Hausbank ist grundsätzlich bereit, hierfür ein Darlehen zu gewähren, verlangt jedoch gleichzeitig eine Stärkung der Eigenkapitalbasis. Der Inhaber möchte aber keine Aktienkapitalerhöhung vornehmen, sondern legt den für die Stärkung des Eigenkapitals vorgesehenen Betrag aus seinem versteuerten Privatvermögen ins Agio (gesetzliche Reserven) der Gesellschaft ein. Nach Rückzahlung des Bankdarlehens möchte der Inhaber seine Einlage ebenfalls wieder zurückzahlen lassen. Bisher muss er die Rückzahlung seiner Einlage als Einkommen versteuern, obwohl diese keine Gewinnzahlung darstellt. Neu erfolgt die Rückzahlung ohne Steuerfolgen.

Steuerfreie Übertragung stiller Reserven bei Ersatzbeschaffungen (5)

Bisher sind stille Reserven bei Ersatzbeschaffungen nur dann steuerfrei übertragbar, wenn diese eine gleiche Funktion auf-

weisen. Neu wird auf das Erfordernis der gleichen Funktion verzichtet. Damit können stille Reserven leichter auf Ersatzbeschaffungen übertragen werden, womit die betriebliche Neuausrichtung eines Unternehmens erleichtert wird.

Praxisbeispiel 5: Die Produktions AG leidet zunehmend unter dem Konkurrenzdruck, was zu einer steten Margenverschlechterung geführt hat. Die Geschäftsführung hat sich daher entschieden, den Produktionsbereich abzubauen und im Gegenzug den Handelsbereich massiv auszubauen. Damit verbunden sind Desinvestitionen in verschiedenen Produktionsstätten und Neuinvestitionen in Lagerhaltung und Logistik. Die Gelder für die Investitionen stammen zum Teil aus dem Verkauf von Produktionsanlagen und der teilweisen Auflösung des bisherigen Warenlagers. Bisher wäre der Kapitalgewinn infolge Auflösung stiller Reserven/Abschreibungen aus dem Verkauf der Produktionsanlagen und des Warenlagers zu versteuern. Neu können die stillen Reserven aus der Desinvestition steuerfrei in die neue Infrastruktur investiert werden.

■ **Massnahmen zugunsten von Einzel- und Personengesellschaften**
Übersicht 3 vermittelt einen Überblick über die mit der USTR II verbundenen Massnahmen und deren Folgen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Nachfolgend werden die wichtigsten Entlastungsmassnahmen kurz erläutert.

Entlastungen bei der Liquidationsgewinnbesteuerung (1)

Gibt ein Selbständigerwerbender seinen Betrieb definitiv auf, so veräussert er entweder die Aktiven an einen Dritten oder überführt sie in sein Privatvermögen. In beiden Fällen werden die stillen Reserven

auf dem Geschäftsvermögen aufgelöst, und es entsteht ein sogenannter Liquidationsgewinn. Bisher stellt ein Liquidationsgewinn bei einer Einzelfirma oder Personengesellschaft steuerbares Einkommen des Unternehmers dar. Neu werden Liquidationsgewinne (realisierte stille Reserven, Goodwill) bei Betriebsaufgabe nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität erstens getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Zweitens ist für die Satzbestimmung nur noch ein Fünftel des Gewinns massgebend. Um eine Nullbesteuerung zu verhindern, kommt jedoch ein Mindestsatz von 2% zur Anwendung. Eine zusätzliche Entlastung gibt es für Steuerpflichtige ohne ausreichende Altersvorsorge. Realisierte oder mögliche Einkaufsbeiträge in Vorsorgeeinrichtungen sind vom erzielten Liquidationsgewinn abziehbar bzw. zu einem Fünftel Satz steuerbar. Die hohe Besteuerung der Selbständigerwerbenden bei einer Betriebsaufgabe wird damit gemildert.

Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften (2)

Bei der Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen kann neu ein Aufschub der Besteuerung der Wertzuwachsgerinne verlangt werden. Im Zeitpunkt der Überführung wird lediglich die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem massgebenden Einkommenssteuerwert (aktueller Buchwert) erfasst. Die heute gängige Besteuerung von nicht realisierten Buchgerinnen kann auf Antrag bis zur effektiven Veräusserung der Liegenschaft auf Verlangen aufgeschoben werden. Damit werden Umstrukturierungen von Personengesellschaften – insbesondere im Hinblick auf

eine Nachfolgeregelung – bedeutend erleichtert.

Praxisbeispiel 6: Ein Apotheker (Einzel-firma) hat unter seinen Mitarbeitenden einen Nachfolger gefunden, der ihm die Apotheke zu 0,5 Mio. Fr. abkaufen würde. Die Geschäftsliegenschaft verbleibt im Eigentum des Apothekers. Der Fiskus rechnet nach der Betriebsübergabe indessen auch über die hohen stillen Reserven der Geschäftsliegenschaft ab. Bei 0,5 Mio. Fr. Käuferlös müsste der Apotheker ca. 1 Mio. Fr. Steuern entrichten. Allein aus diesem Grund ist die Übertragung der Apotheke bis heute unterblieben. Neu kann die Besteuerung der stillen Reserven auf der Geschäftsliegenschaft bis zur effektiven Veräusserung aufgeschoben werden.

Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung (3)

Neu werden auf den stillen Reserven bei der Übernahme eines Geschäftsbetriebs durch einzelne Erben im Rahmen einer Erbteilung keine Steuern mehr erhoben. Entsprechende Kapitalgewinne gelangen erst bei einer allfälligen späteren Veräusserung des Geschäftsbetriebs oder von Teilen davon zur Besteuerung.

Steueraufschub bei Verpachtung des Betriebs (5)

Nach geltender Regelung wird die Aufgabe

eines Betriebs und der selbständigen Erwerbstätigkeit bei einer Verpachtung von mehr als fünf Jahren angenommen. Die Folge davon ist die Besteuerung des Liquidationsgewinns. Neu gilt die Verpachtung eines Betriebs nur noch dann als Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit mit den entsprechenden Steuerfolgen, wenn dafür ein ausdrücklicher Antrag gestellt wird. Diese Massnahme bringt mehr Flexibilität bei der Weiterführung von Betrieben, wo noch über längere Zeit ein Nachfolger aufgebaut werden muss.

■ Ausblick

Bei Annahme des Unternehmenssteuerreformgesetzes II ist mit einer Inkraftsetzung auf Ebene Direkte Bundessteuer per 1. Januar 2009 zu rechnen. Die Kantone müssen danach ihre Gesetzgebung innert zwei Jahren anpassen, weshalb auf Stufe Kanton mit einer Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2011 zu rechnen ist. Doch vorerst hat das Gesetz die Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 zu bestehen. Der Ausgang der Abstimmung ist ungewiss. Ein Scheitern hätte *fatale Auswirkungen*, haben doch derzeit Hunderte, wenn nicht gar Tausende von Inhaberfamilien die Nachfolgeregelung im Hinblick auf die Einführung der USTR II aufgeschoben. ■

Max Nägeli

Grafik 1
Adressaten der Steuerentlastungen der USTR II



Quelle: Dr. Max Nägeli

Dr. Max Nägeli

Der Autor studierte Rechtswissenschaft an der Universität Zürich (1983: Dr. iur.). Der Einstieg in die Praxis erfolgte am Bezirksgericht Winterthur und anschliessend bei einer Grossbank. Seit 1988 führt er seine eigene Kanzlei mit den Spezialgebieten Unternehmensübertragungen und -umstrukturierungen sowie Steuer, Gesellschafts-, Vertrags- und Erbrecht. Seit 2005 ist Dr. Max Nägeli zusätzlich Geschäftsführer von kmuNEXT, der von NR Otto Ineichen und ihm initiierten Schweizerischen Vereinigung für Unternehmensnachfolge.

Bild: André Springer



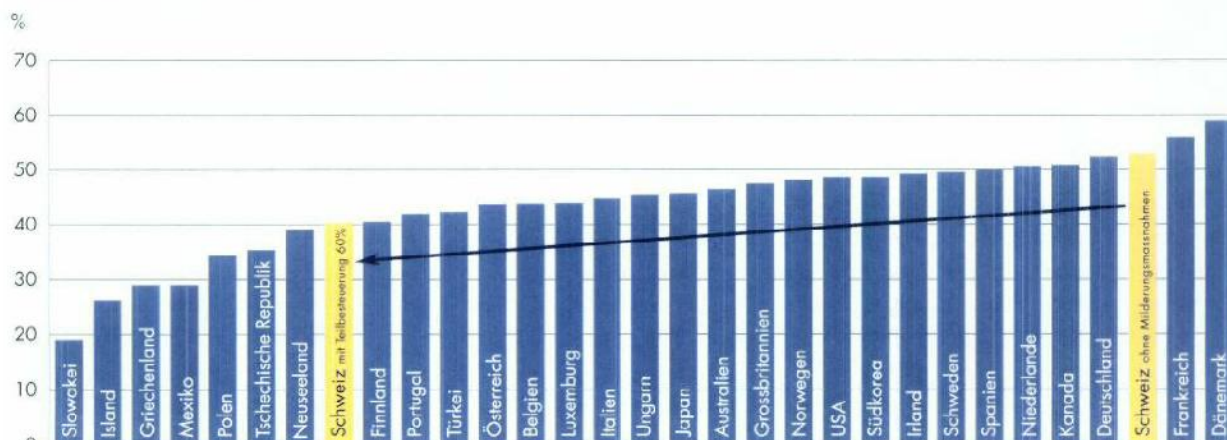
Tabelle 1

Massnahmen zugunsten von Kapitalgesellschaften und ihre Folgen

| | |
|--|--|
| Anrechnung der Gewinnan die Kapitalsteuer bei den Kantonen (1) | Reduziert Steuerlast bei der Gewinnsteuer und beseitigt schädliche Substanzsteuer. |
| Entlastungen bei der Emissionsabgabe (2) | Verbilligt Beschaffung von Eigenkapital für Genossenschaften durch Erhöhung des Freibetrags auf 1 Mio. Fr. Beseitigt unter gewissen Voraussetzungen die Emissionsabgabe bei Auffanggesellschaften. |
| Steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen (3) | Ermöglicht steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen/Sanierungszuschüssen inkl. des bisher steuerbaren Agios. Eigenkapitalisierung wird dadurch flexibler. |
| Lockerung des Beteiligungsabzugs (4) | Mildert steuerliche Last beim Halten von Beteiligungen durch Senkung der Limiten. |
| Steuerfreie Übertragung stiller Reserven bei Ersatzbeschaffungen (5) | Erleichtert die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven bei der Neuausrichtung des Betriebs. |

Quelle: Dr. Max Nägeli/Infoplus Nr. 32, Newsletter EFD

Besteuerung der Dividenden: Internationaler Vergleich (2006; in Prozent)



Quellen: EFD, OECD

© Economiesuisse

Tabelle 2

Massnahmen zugunsten von Einzelfirmen und Personengesellschaften und ihre Folgen

| | |
|---|--|
| Entlastungen bei der Liquidationsgewinnbesteuerung (1) | Entlastet Selbständigerwerbende bei definitiver Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit durch steuerliche Milderung der Liquidationsgewinne und stärkt damit langfristig orientiertes Unternehmertum. |
| Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen (2) | Beseitigt Besteuerung fiktiver Gewinne. |
| Aufschub der Besteuerung stiller Reserven bei Erbteilung (3) | Unterstützt Weiterführung des Unternehmens durch Erben. |
| Steuerfreie Übertragung stiller Reserven bei Ersatzbeschaffungen (4) | Erleichtert die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven bei der Neuausrichtung des Betriebs. |
| Steueraufschub bei Verpachtung des Betriebs (5) | Mehr Flexibilität bei der Weiterführung von Betrieben, wo über längere Zeit ein Nachfolger aufgebaut werden muss. |
| Vorteilhaftere Bewertung von Wertpapieren in Geschäftsvermögen (6) | Reduziert Vermögenssteuer und administrativen Aufwand bei der Steuererklärung. |

Quelle: Dr. Max Nägeli/Infoplus Nr. 32, Newsletter EFD